

Nachteilig auf die rationelle und effektive Verfahrensdurchführung wirken sich vor allem routinemäßige Terminverfügungen aus. Hier ist insbesondere auf notwendige Ergänzungen der Klageschrift hinzuwirken, die Gegenparteien sind zur Stellungnahme aufzufordern, und es ist darauf zu achten, daß sachdienliche Unterlagen rechtzeitig eingeholt werden. Gutachten sind in der richtigen Reihenfolge beizuziehen.

Die Urteile werden durchweg zügig abgesetzt und verkündet. Jedoch ist stärker als bisher zu sichern, daß die in § 4 VereinfVO (künftig: §81 ZPO) festgelegten Fristen für die Verkündung, schriftliche Abfassung und Zustellung des Urteils konsequent eingehalten werden.

Zur Einlegung von Rechtsmitteln bei dem vom Staatsanwalt eingeleiteten Verfahren auf Aufhebung einer gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung

Nach wie vor bestehen bei den Gerichten unterschiedliche Auffassungen zu der Frage, wer bei dem vom Staatsanwalt eingeleiteten Verfahren auf Feststellung der Unwirksamkeit einer gerichtlich festgestellten Vaterschaft (§ 60 FGB, § 30 Abs. 3 FVerfO) zur Berufung legitimiert ist. Die einen halten die im Beschluß des Bezirksgerichts Suhl vom 12. August 1971 — 3 BF 27/71 — (NJ 1971 S. 596) vertretene Meinung, daß nur der Staatsanwalt Berufung einlegen könne, für zutreffend. Die anderen sind der gleichen Meinung wie F. Niethammer in NJ 1973 S. 81 f., daß auch den nach § 30 Abs. 3 FVerfO Beteiligten des Verfahrens — die Mutter des Kindes oder dessen Vormund und der als Vater festgestellte Mann — Berufungslegitimation gegeben sei. Meines Erachtens ist der Auffassung von Niethammer zu folgen. Das ergibt sich aus folgenden Gesichtspunkten:

Bevor eine Klage nach § 60 FGB erhoben wird, bestehen zwischen dem Kind, dessen Mutter und dem als Vater festgestellten Mann eindeutige Rechtsbeziehungen. Auf ihrer Grundlage wurde der Unterhalt geregelt. Mit einer Klage nach § 60 FGB wird — ähnlich wie bei einer Klage nach § 59 FGB — die familienrechtliche Situation des Kindes in Frage gestellt. Dem Gericht wird die Möglichkeit eröffnet, erneut zu prüfen, ob zwischen dem Kind und dem als Vater festgestellten Mann Eltern-Kind-Beziehungen bestehen. Von einer solchen Prüfung werden die Interessen des Kindes, die seiner Mutter und die des als Vater festgestellten Mannes maßgeblich berührt. Da im Gerichtsverfahren über grundlegende Rechte und Rechtsbeziehungen befunden wird, die sie betreffen, müssen ihnen auch entsprechende prozessuale Möglichkeiten zur Wahrnehmung ihrer Interessen gewährt werden. § 59 FGB trägt diesem Erfordernis in

der allgemein üblichen Weise Rechnung, daß ihnen die Stellung als Partei eingeräumt wurde, und zwar auch für den Fall, daß der Staatsanwalt Klage erhebt (vgl. § 30 Abs. 1 und 2 FVerfO). In ihrer Eigenschaft als Prozeßpartei können sie natürlich auch gegen die erstinstanzliche Entscheidung Berufung einlegen. Diese dem Kind, dessen Mutter und dem als Vater festgestellten Mann nach § 59 FGB zustehenden Prozeßbefugnisse können in Verfahren nach §60 FGB nur insoweit als eingeschränkt gelten, als hierfür ein gesellschaftliches Bedürfnis gegeben ist.

Das gesellschaftliche Bedürfnis besteht darin, daß das nach § 56 FGB rechtskräftig entschiedene Verfahren lediglich in begründeten Ausnahmefällen von neuem einer gerichtlichen Prüfung zuzuführen ist.^{3/} Es muß unterbunden werden, die Rechtsbeziehungen beliebig oft in Frage zu stellen, die im gerichtlichen Verfahren unter Ausschöpfung der prozessualen Möglichkeiten — also ggf. auch unter Anrufung des Rechtsmittelgerichts — festgestellt worden sind. Andernfalls würde dem Erfordernis auf Gestaltung stabiler und dauerhafter Eltern-Kind-Beziehungen unzureichend Rechnung getragen werden. Deshalb ist allein dem Staatsanwalt die Befugnis eingeräumt, darüber zu befinden, ob eine Klage auf Unwirksamkeit der durch gerichtliche Entscheidung getroffenen Vaterschaftsfeststellung geboten erscheint. Erhebt er eine solche Klage nicht, verbleibt es bei der gegebenen Rechtslage. Wird von ihm jedoch Klage erhoben, kann die Frage nach der Befugnis, Rechtsmittel einlegen zu können, im Prinzip nicht anders beurteilt werden als in Verfahren anderer Art, z. B. in Verfahren nach § 59 FGB. Hier wie dort muß den Verklagten die Möglichkeit eröffnet sein, Berufung gegen eine ihre Rechte und Rechtsbeziehungen betreffende erstinstanzliche Entscheidung einzulegen.

Die Möglichkeit, Rechtsmittel einlegen zu können, müssen in erster Linie die Mutter des Kindes, dessen Vormund oder das volljährige Kind selbst haben, denn ihre Interessen werden maßgeblich berührt, wenn die Klage des Staatsanwalts stattgegeben wird. Aber auch der als Vater festgestellte Mann kann von diesem Recht nicht ausgeschlossen sein, wenn er zu dem Kreis der vom Staatsanwalt Verklagten gehört. Nur wenn er nicht Verklagter wäre, könnte ihm das Recht auf Berufung mangels ausdrücklicher Ermächtigung nicht zustehen. Dafür spricht nach der gegebenen Rechtslage allerdings sehr wenig (vgl. § 30 Abs. 3 Satz 1 FVerfO).

Es ist deshalb der Auffassung von Niethammer zuzustimmen, daß die nach § 30 Abs. 3 FVerfO Beteiligten selbständig Berufung gegen eine erstinstanzliche Entscheidung in Verfahren nach § 60 FGB einlegen können.

^{3/} Vgl. FGB-Kommentar, Berlin 1973, Anm. 1 zu § 60 (S. 252).

Erläuterungen zum neuen Zivilrecht

Dozent Dt. sc. GÜNTER BARANOWSKI, Dt. BERND KADEN und Dr. HARTWIG KRÜGER, wiss. Oberassistenten an der Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig

Zur Ausgestaltung des Rechts der Bürger und ihrer Kollektive auf Mitwirkung im ZGB

Es entspricht der gesetzmäßigen Entwicklung der sozialistischen Demokratie, daß § 9 ZGB ausdrücklich das Recht der Bürger und ihrer Kollektive auf Mitwirkung bei der Gestaltung von Zivilrechtsbeziehungen fixiert. Diese Regelung ist Ausdruck dessen, daß sich die Souveränität des werktätigen Volkes unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei allseitig verwirklicht. Sie wird damit der vom

VIII. Parteitag der SED gegebenen Orientierung gerecht, die zentrale staatliche Leitung und Planung zu qualifizieren und sie auf allen Gebieten wirksamer mit der wachsenden schöpferischen Aktivität der Werktätigen zu verbinden.^{1/}

^{1/} Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den Vm. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 64.